

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland**

vom 26. November 1987¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung von Art. 36 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG)²⁾ und der bundesrätlichen Verordnung vom 1. Oktober 1984 (BewV)³⁾ sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zuständige Behörden

§ 1

Bewilligungsbehörde

¹⁾ Die Volkswirtschaftsdirektion ist Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bst. a BewG.

²⁾ Sie entscheidet insbesondere über die Bewilligungspflicht, die Bewilligung und den Widerruf einer Bewilligung oder Auflage und bringt strafbare Handlungen zur Anzeige.

¹⁾ GS 23, 73

²⁾ SR 211.412.41

³⁾ SR 211.412.411

⁴⁾ BGS 111.1

215.11

§ 2

Beschwerde- und klageberechtigte Behörde

¹ Die Direktion des Innern¹⁾ ist beschwerde- und klageberechtigte Behörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bst. b BewG.

² Sie kann den Widerruf einer Bewilligung oder die Einleitung eines Strafverfahrens verlangen und auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes klagen.

³ ...²⁾

2. Abschnitt

Zusätzlicher kantonaler Bewilligungsgrund

§ 3³⁾

Hauptwohnung

Gestützt auf Art. 9 BewG wird der Erwerb eines Grundstücks im Kanton Zug bewilligt, wenn es einer natürlichen Person im Ausland als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient, solange dieser andauert.

3. Abschnitt

Verfahren

§ 4

Überweisung an die Bewilligungsbehörde

Der Grundbuchverwalter oder der Handelsregisterführer verweist nach Massgabe von Art. 18 BewG den Erwerber an die Volkswirtschaftsdirektion, sofern er die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen kann.

§ 5

Abklärungen und Entscheid

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion trifft nach Eingang des Gesuchs und vor ihrem Entscheid alle erforderlichen Abklärungen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191)

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); vom Bund zur Kenntnis genommen am 24. Dez. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Febr. 1996 (GS 25, 263); vom Bund genehmigt am 26. März 1996, in Kraft am 1. April 1996.

² Der Entscheid beinhaltet die nötigen Bedingungen und Auflagen gemäss Art. 14 BewG und Art. 11 BewV. Die Volkswirtschaftsdirektion kann weitergehende Auflagen verfügen, um die Verwendung des Grundstücks zu dem Zweck sicherzustellen, den der Erwerber geltend macht.

³ Die Zuger Kantonbank ist Depositenstelle im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. h BewV. Auf Gesuch hin kann die Volkswirtschaftsdirektion die Hinterlegung von Titeln bei anderen Depositenstellen bewilligen.

§ 6

Verfahren bei Zwangsversteigerungen

¹ Die Steigerungsbehörde macht in den Steigerungsbedingungen für eine Zwangsversteigerung von Grundstücken auf die Bewilligungspflicht von Personen im Ausland aufmerksam.

² Im Übrigen verfährt sie nach Massgabe von Art. 19 BewG.

§ 7

Statistik

Der Grundbuchverwalter liefert dem Bundesamt für Justiz die zur Führung und Veröffentlichung einer Statistik über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland notwendigen Angaben (Art. 24 Abs. 3 BewG).

4. Abschnitt

Rechtspflege

§ 8

Verwaltungsrechtspflege

¹ Gegen Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion, des Grundbuchverwalters, des Handelsregisterführers und der Steigerungsbehörde steht dem Berechtigten innert 30 Tagen seit der Eröffnung das Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht zu (Art. 15 Abs. 1 Bst. c und Art. 20 BewG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976¹⁾.

² ...²⁾

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

215.11

§ 9¹⁾

Zivilrechtspflege

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege und der Zivilprozessordnung.

§ 10¹⁾

Strafrechtspflege

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege und der Strafprozessordnung.

5. Abschnitt

Gebühren

§ 11

Gebühren und Barauslagen

¹ Die Spruchgebühren richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif²⁾, insbesondere Ziffer 38.

² Neben der Spruchgebühr können die Barauslagen eingefordert werden.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

Aufgehobene Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 6. November 1984³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss § 128 GOG vom 26. Aug. 2010 (GS 30, 619); in Kraft am 1. Jan. 2011.

²⁾ BGS 641.1

³⁾ GS 22, 605

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und der Genehmigung des Bundesrates auf 1. Januar 1988 in Kraft.

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 12. Januar 1988.